

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte, Stand 03.02.2020

Welche Unternehmen werden gefördert?

Diese Förderung können **alle Unternehmen** – ausgenommen juristische Personen öffentlichen Rechts, politische Parteien, der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, radikale Vereine sowie Unternehmen in Schwierigkeiten (gemäß EU Verordnung Art. 2, Ziffer 18) – erhalten.

Welche Zielgruppen werden gefördert?

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit höchstens Pflichtschulabschluss, wenn der Kurs zu mindestens einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:

- höherwertige Tätigkeit am selben Arbeitsplatz
- Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz
- Verbesserung von Basiskompetenzen (z.B. **Deutschkenntnisse**, Computerkenntnisse)
- Abschluss einer zertifizierten Ausbildung
- fachliche Spezialisierung
- Sicherung der Beschäftigung für die Dauer von mindestens 6 Monaten
- Übernahme alternsgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz oder Wechsel auf alternsgerechten/weniger belastenden Arbeitsplatz (nach Vollendung des 45. Lebensjahres)
- Anpassung an den aktuellen Stand der Technik/des Wissens (nach Vollendung des 45. Lebensjahres)

2. Weibliche Arbeitskräfte mit Lehrabschluss bzw. Abschluss einer Berufsbildenden mittleren Schule, wenn der Kurs zu mindestens einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:

- höhere Entlohnung (höhere kollektivvertragliche Verwendungsgruppe oder Erhöhung um mindestens 10%)
- Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz
- Erleichterung des Wiedereinstiegs nach einer familiär bedingten Berufsunterbrechung
- Verbesserung von Basiskompetenzen (z.B. **Deutschkenntnisse**, Computerkenntnisse)

- Übernahme altersgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz oder Wechsel auf altersgerechten/weniger belastenden Arbeitsplatz (nach Vollendung des 45. Lebensjahres)
- Anpassung an den aktuellen Stand der Technik/des Wissens oder fachliche Spezialisierung (nach Vollendung des 45. Lebensjahres)

3. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit höherer Ausbildung als Pflichtschulabschluss, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, wenn der Kurs zu mindestens einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:

- Übernahme altersgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz
- Wechsel auf altersgerechten/weniger belastenden Arbeitsplatz
- Anpassung an den aktuellen Stand der Technik/des Wissens
- fachliche Spezialisierung
- Verbesserung von Basiskompetenzen (z.B. **Deutschkenntnisse**, Computerkenntnisse)

Nicht förderbar sind:

- Unternehmenseigentümer/innen
- Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe
- Arbeitnehmer/innen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (Beamte/innen oder Arbeitnehmer/innen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen)
- Lehrlinge
- überlassene Arbeiter/innen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz eine Förderung der Weiterbildung vorsieht.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Das Arbeitsverhältnis ist vollversicherungspflichtig oder karenziert.
- Die Weiterbildung ist arbeitsmarktrelevant und überbetrieblich verwertbar.
- Die Weiterbildung verfolgt ein oder mehrere vorgegebene Ziele.
- Die Weiterbildung dauert mindestens 16 Stunden.
- Die Weiterbildung wurde zwischen Ihnen und Ihrer Arbeitskraft vereinbart.
- Dem AMS ist als Teil des Antrags ein Angebot des Kursveranstalters oder eine Kopie aus dem Kurskatalog vorzulegen.
- Der vollständige Antrag ist **spätestens 1 Woche** vor Beginn der Weiterbildung zu stellen.

Welche Weiterbildungen werden nicht gefördert?

- Ordentliche Studien oder Lehrgänge an Universitäten – inkl. Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen
- Studien, Lehrgänge und sonstige Aus- und Weiterbildungen, die in Zusammenarbeit mit Universitäten, Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen durchgeführt werden
- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongresse und Symposien mit reinem Informationscharakter
- Reine Produktschulungen
- Nicht arbeitsmarktorientierte Kurse
- Reines Anlernen einfacher Tätigkeiten
- Standardausbildungsprogrammen im Sinne einer für die Mitarbeiter/innen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
- Kurse betriebsspezifischer Schulungseinrichtungen
- Kurse im Ausland, wenn eine Vor-Ort-Prüfung nicht gewährleistet werden kann
- Individual-Coaching
- Kurse mit Sport- und Freizeitcharakter – außer, diese Kurse stehen in direktem Zusammenhang mit der entsprechenden beruflichen Tätigkeit im Unternehmen
- Ausbildungen, die im Rahmen der „Förderung der Höherqualifizierung von Beschäftigten im Bereich soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ förderbar sind.
- Ausbildungen, die in keinem Zusammenhang mit dem aktuellen oder zukünftigen Arbeitsplatz beim Förderungsnehmer stehen.

Wie hoch ist die Förderung?

- 50 % der Kurskosten und
- 50 % der Personalkosten ab der 25. Kursstunde – ab der 1. Kursstunde bei Arbeitskräften, die höchstens eine Pflichtschule abgeschlossen haben.
- **Obergrenze: 10.000 Euro pro Person und Begehren.**

Wo beantragen Sie die Förderung?

- Bei der AMS-Landesgeschäftsstelle, die für die personaldisponierende Stelle des Unternehmens zuständig ist.
- Oder über Ihr eAMS Konto

Im Falle von Unklarheiten gilt als personaldisponierende Stelle eines Unternehmens, wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien zutreffen:

- Sitz des Unternehmens (Firmenbuch)
- Abwicklung der Personalverrechnung
- Zuständigkeit für die Personaleinstellung (Ort des Firmenhauptsitzes).

Sie haben Fragen?

Gerne beraten Sie unsere MitarbeiterInnen im Firmenservice Sie zu dieser und weiteren Förderungsmöglichkeiten:

Wien, NÖ, Burgenland, Steiermark:	Tel. 01 997 1647	AP: Stephanie Heidenreich
Salzburg, OÖ, Kärnten:	Tel. 0662/62 78 85	AP: Andreas Kreil / Natalie van 't Hoff
Tirol, Vorarlberg:	Tel. 0512 319 006	AP: Judith Fedrizzi

Informationen zu unserem Kursangebot:

www.inspire-learning.com